

- die Gesetzlichkeit der Anwendung von Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber Verhafteten,
- die Untersuchung besonderer Vorkommnisse mit Verhafteten in den UHA.

3.8.12. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß in den Fällen, in denen der Verhaftete in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens behandelt oder begutachtet werden muß, die Unterbringung unter Berücksichtigung der Schwere der Erkrankung und der Anforderungen an die Sicherheit unverzüglich veranlaßt wird. In erforderlichen Fällen kann die Entlassung aus der U-Haft angeordnet und die Aufhebung des Haftbefehls beantragt werden.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß die Ermittlungen zügig weitergeführt werden.

3.8.13. Die Anordnung der Entlassung erfolgt unter Anwendung von Haftentlassungsformularen, Der Abschnitt A ist mit Tinte oder Kugelschreiber, die Abschnitte B und C sind mit Schreibmaschine auszufüllen. Der Abschnitt C ist zu siegeln.

Der Abschnitt A verbleibt im Block; die Abschnitte B und C sind der Haftanstalt zu übersenden. Der Abschnitt B wird von dort an den Staatsanwalt zurückgesandt.

Die Entlassungsformulare sind zu unterschreiben

- durch den General Staatsanwalt der DDR, seine Stellvertreter, die Leiter oder beauftragte Staatsanwälte der Strafabteilungen,
- in den Bezirken durch den Staatsanwalt des Bezirkes, seine Stellvertreter oder die Leiter der Strafabteilungen,
- in den Kreisen durch den Staatsanwalt des Kreises oder seinen Stellvertreter.

Befindet sich der zu Entlassende in einer Haftanstalt eines anderen Bezirkes, ist die Entlassungsverfügung über den Staatsanwalt dieses Bezirkes zur Bestätigung und Weiterleitung an die Haftanstalt zu übersenden.

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß gleichzeitig mit der Haftentlassung die Information der Arbeitsstelle des Verhafteten und weitere notwendige Informationen über die Haftentlassung vorgenommen werden.

Ist ein jugendlicher Beschuldigter aus der U-Haft zu entlassen, hat der Staatsanwalt außerdem zu sichern, daß die Erziehungsberechtigten oder andere Angehörige rechtzeitig über den vorgesehenen Entlassungstermin einschließlich der Uhrzeit in Kenntnis gesetzt werden. Das Organ der Jugendhilfe ist ebenfalls zu informieren.